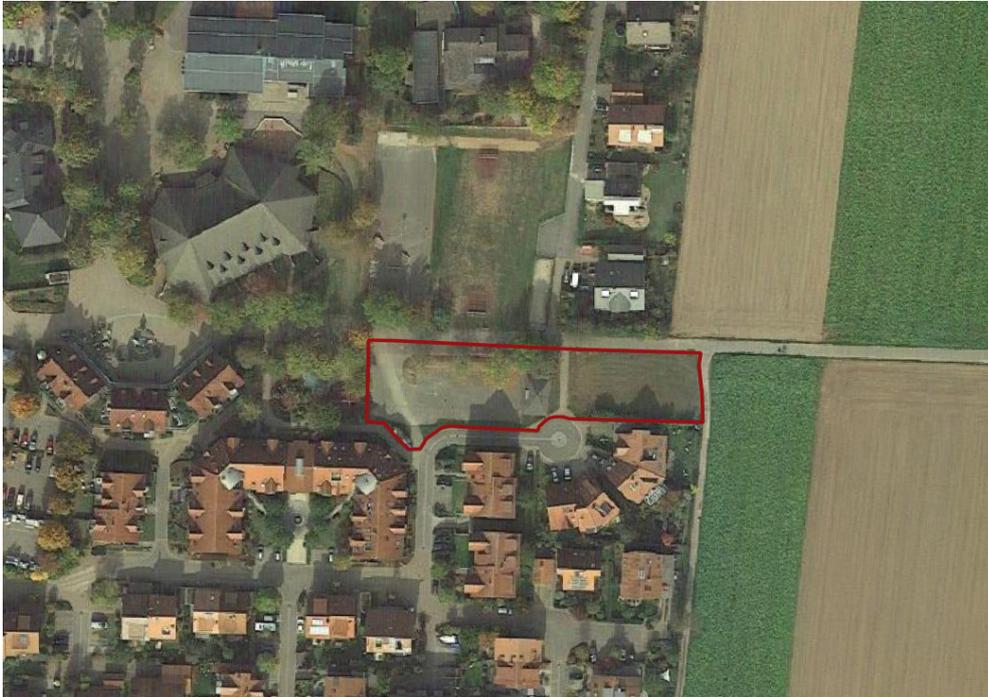


Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

B-Plan „Begegnungshaus“, Gemeinde Stegen



Auftraggeber: Gemeinde Stegen
Rathaus
Dorfplatz 1
79252 Stegen

Bearbeitet von:

IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720

Bad Krozingen, den 23.10.2020

Änderung: 13.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methode.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	6
4.2.1.	Vogelarten.....	6
4.2.2.	Säugetiere.....	6
4.2.3.	Reptilien	6
4.2.4.	Wirbellose	7
5	Zusammenfassung und Fazit	8
6	Literaturliste.....	9

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Im Baugebiet „Begegnungshaus“, am östlichen Rand der Gemeinde Stegen, wurde zum Zeitpunkt der ersten artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung, die im März 2016 durchgeführt wurde, der Bau einer Seniorenwohnanlage geplant. Die Bebauung ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt, weshalb eine erneute artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung von der Gemeinde Stegen in Auftrag gegeben wurde, um den Bestand von 2016 zu aktualisieren und mögliche, artenschutzrechtlich relevante Veränderungen zu dokumentieren.

Durch das Vorhaben ist mit einer Überbauung und Versiegelung der noch nicht versiegelten Flächen durch bauliche Anlagen sowie durch wegebauliche Erschließung zu rechnen.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang durch den Eingriff artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)

die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

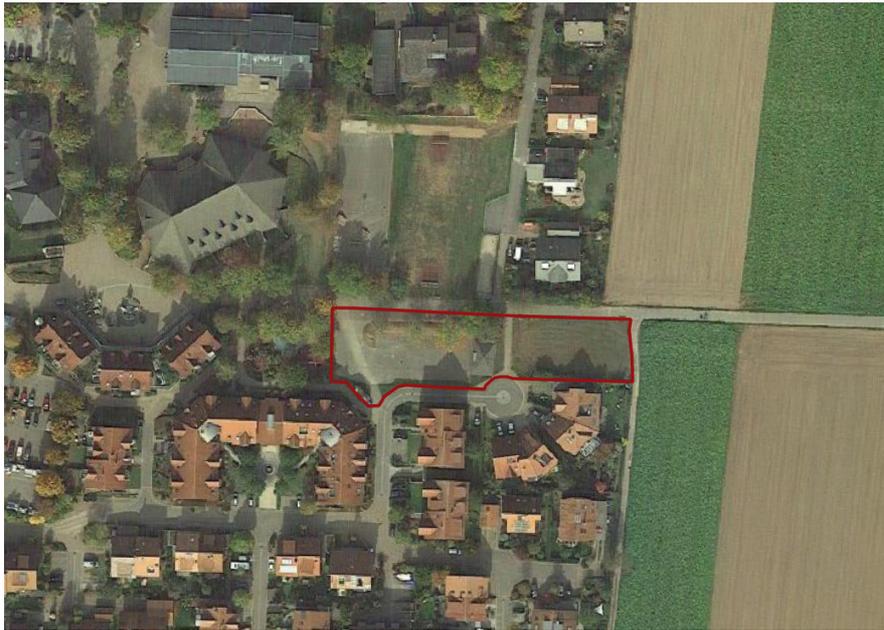
Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant sind:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials für artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Stegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Seniorenwohnanlagen und Wohnbebauung. Lediglich im Osten grenzt die freie Feldflur an. Die Lage wird in der folgenden Karte 1 dargestellt.



Karte 1: Lage des Eingriffsbereichs innerhalb von Stegen, südöstlich vom Rathaus.

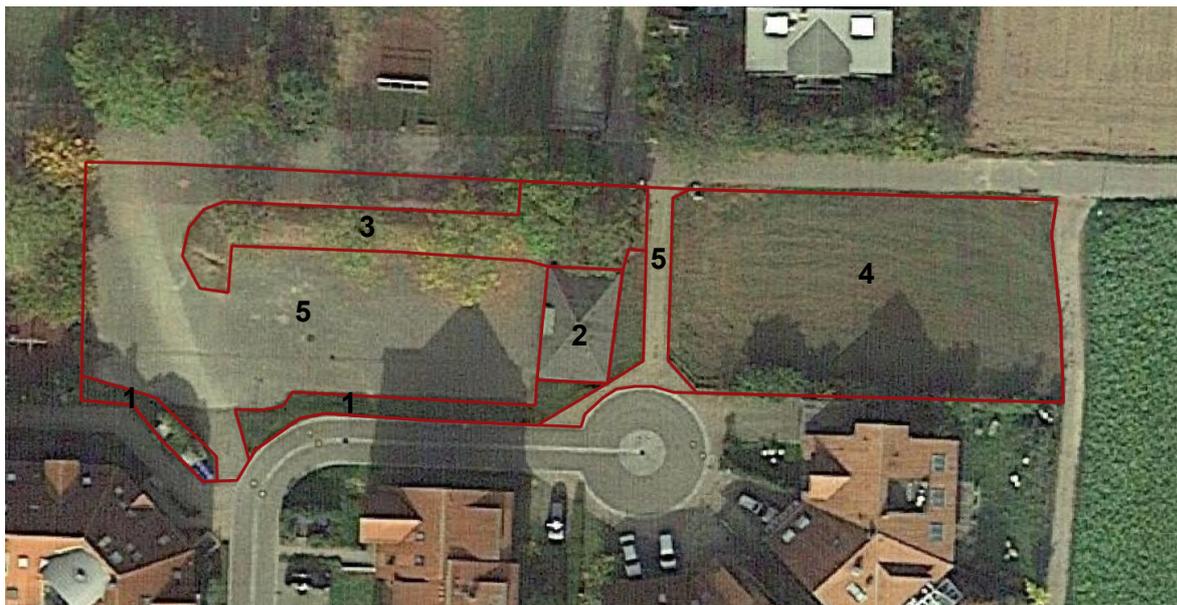
3 Methode

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 12.10.2020 begutachtet wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Eine Vorauswahl der potenziell vorkommenden Arten wurde mit Hilfe des Zielartenkonzepts (ZAK) des Landes Baden-Württemberg erstellt. Die erstellte Liste wurde anschließend durch weitere Recherche von Verbreitungskarten und durch Einbeziehung von Expertenwissen eingegrenzt und modifiziert. Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Soweit sie potenziell im Plangebiet vorkommen, wurden bei den europäischen Vogelarten in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie berücksichtigt. Daneben sind alle streng geschützten Arten berücksichtigt sowie Arten der Roten Liste, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen.

4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

4.1 Habitatstrukturen

Das Plangebiet weist im westlichen Teil einen gepflasterten und von Grasböschungen und Einzelbäumen umgebenen Bereich. Dieser wird nach Osten hin durch einen asphaltierten Weg von einem brachliegenden und gestörten Bestand getrennt.



Karte 2: Strukturen im Plangebiet „Begegnungshaus“, Gemeinde Stegen. Die Zahlen der dargestellten Flächen bedeuten: 1= Grasböschungen, 2= Schuppen/Garage, 3= Grasböschung mit Walnussbäumen 4= Fettwiese und 5= gepflasterte Bereiche.

Grasböschungen (Flächen Nr. 1)

Die Böschungen, die die nördliche und südliche Grenze des Plangebiets bilden sind artenarme, gräserdominierte Rasenbestände mit wenigen krautigen Arten, die regelmäßig gemäht werden und daher kurzrasig sind.

Schuppen/Garage (Fläche Nr. 2)

Der Holzschuppen, der als Garage genutzt wird, weist keine Nischen oder Ritzen in den Wänden auf. Die Wände und das Dach sind intakt. Die Lüftungsschlitze sind mit Insektengitter versehen. Das linke Fenster des Garagentors ist beschädigt und unvollständig zugemauert.

Einzelbäume (Fläche Nr. 3)

Auf der nördlichen Grasböschung die nach Osten in eine Ebene ausläuft, stocken 4 Walnussbäume mittleren Alters. Der westlichste davon weist 3 kleine Baumhöhlen auf. Der mittlere Walnussbaum sowie der östlichste weisen wenige, kleine Fäulnishöhlen auf: Unmittelbar nördlich vom Schuppen ist ein mittelalter Lindenbaum ohne Baumhöhlen zu finden.

Brache (Fläche Nr. 4)

Es handelt sich um einen artenarmen, grasreichen und stellenweise lückigen Bestand. Aspektbildend treten die Grasarten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) zusammen mit Vielsamigem Gänsefuß (*Chenopodium polyspermum*) als Störzeiger. Weitere Störzeiger treten im gesamten Bestand auf, darunter Brennessel (*Urtica dioica*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*). Nur wenige krautige Wiesenarten sind regel-

mäßig im Bestand zu beobachten, darunter Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.).

Gepflasterter Bereich und asphaltierte Wege (Flächen Nr. 5)

Die westliche Teilfläche besteht überwiegend aus einem gepflasterten Bereich. Beide Teilflächen werden durch einen asphaltierten Weg voneinander getrennt.

Zusätzlich zu den Habitatstrukturen innerhalb des Baugebiets wurden nachträglich 2 Einzelbäume, die am Rand des angrenzenden Spielplatzes stehen, auf das Vorkommen von Baumhöhlen und relevanten Strukturen für Baumhöhlenbrüter und Fledermäuse begutachtet. Dieses war notwendig, da im Zuge der Baumaßnahmen diese Bäume gefällt werden müssten.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1. Vogelarten

Für diese Artengruppe relevant sind die Einzelbäume (Walnüsse und Linde). Die Einzelbäume erfüllen eine Funktion als Ansitzwarten sowie auch als Brut- und Fortpflanzungsraum für Freibrüter, darunter vor allem Arten, die im Siedlungsraum vorkommen. Der westlichste Walnussbaum weist 3 kleine Baumhöhlen auf, die für kleinere Brutvögel (z.B. Meisenarten) von Bedeutung sein könnten. Es wurden keine Horste oder Vogelnester auf den Bäumen festgestellt. Die Brache in der östlichen Teilfläche hat lediglich eine Funktion als Nahrungshabitat für Vögel, die jedoch auch in den Gärten der näheren Umgebung und vor allem in der angrenzenden Feldflur ausreichend Nahrungshabitate vorfinden.

Es wird empfohlen nach Möglichkeit die Bäume zu schonen, vor allem den westlichen Walnussbaum mit den kleinen Baumhöhlen. Sollte es nicht möglich sein, dann müssen die Fällungsarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden

Die beiden nachträglich begutachteten Bäume, die auf dem angrenzenden Spielplatz stehen, haben artenschutzrechtlich keine Bedeutung. Diese sollten genauso wie die übrigen, in den Wintermonaten gefällt werden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen für diese Artengruppe erforderlich.

4.2.2. Säugetiere

Fledermäuse

Für diese Artengruppe sind keine relevanten Habitatstrukturen wie alte Gebäude mit Mauernischen, Bäume mit abblätternder Rinde oder größere Baumhöhlen vorhanden. Die vorkommenden Höhlen im westlichsten Walnussbaum werden als nicht geeignet für Fledermäuse angesehen. Die Brache könnte als Jagd- und Nahrungslebensraum dienen, wobei angrenzend in der Feldflur ausreichend Wiesengrünland vorhanden ist.

Es sind keine weiteren Untersuchungen für diese Artengruppe erforderlich.

4.2.3. Reptilien

Das Plangebiet kommt höchstens für die Zauneidechse in Frage. Diese Art stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche,

Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Das Plangebiet erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art. Hier kommen lediglich der gepflasterte Bereich und der Weg als Sonnenplätze vor.

Es sind keine weiteren Untersuchungen für diese Art erforderlich.

4.2.4. Wirbellose

Tagfalter und Widderchen

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg werden zwei Widderchen-Arten und fünf Tagfalter genannt, die in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst werden.

Tabelle 2: Im Zielartenkonzept für die Gemeinde Stegen genannte heckenbewohnende Tagfalter.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ BNatSchG	Art nach FFH-RL	RL-BW	RL-BRD
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita staites</i>	b	-	3	V
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	b	-	2	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	s	II, IV	3	2
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	b	-	V	2
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	b	-	3	2
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alcae</i>	b	-	3	3
Platterbsen Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	b	-	2	2

Alle genannten Arten sind besonders geschützt. Der Große Feuerfalter ist außerdem streng geschützt und eine Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Von den genannten Schmetterlingsarten sind nach Angaben der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Stand 2008) keine in der Gemeinde Stegen nachgewiesen. Nach diesen Ausführungen hat das Plangebiet für diese Arten keine besondere Bedeutung.

Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Heuschrecken

Im Zielartenkonzept werden die Lauschschrecke (*Mecostenthus parapleurus*) und die Wanstschrecke (*Polyarcus denticauda*) genannt. Für die Lauschschrecke, ein Bewohner der feuchten Wiesen, gibt es im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Außerdem kommt sie in Baden-Württemberg nur noch im Rheintal und im Bodenseeraum vor. Die Wanstschrecke besiedelt extensiv bewirtschaftete Wiesen und kommt in Baden-Württemberg nur auf der Schwäbischen Alp, am Albrauf und in der Baar vor.

Für beide Arten sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Käfer

Im Zielartenkonzept werden keine Käferarten genannt, daher ist diese Tiergruppe für das Plangebiet nicht von Bedeutung.

Wildbienen

Alle Wildbienenarten sind besonders geschützt. Im Zielartenkonzept wird für die Gemeinde die Grauschuppige Sandbiene (*Andrena pandellei*) genannt. Diese Art bevorzugt Glocken-

blumen-Arten als Pollenpflanze und zur Paarung. Außerdem benötigt sie offene und trockene Bodenflächen zum Bau ihrer Behausung. Beide Bedingungen sind im Plangebiet nicht erfüllt.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung am 12.10.2020 und die Recherche brachten folgende Ergebnisse: Aufgrund der festgestellten Strukturen sowie durch Recherche und Befragung von Experten konnte von den genannten Tiergruppen nur für kleine Vogelbrüter durch das Vorkommen der Baumhöhlen in einem der vier Walnussbäume ein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial im Plangebiet festgestellt werden. Durch das rechtzeitige aufhängen von Nistkästen in der näheren Umgebung vor der Entfernung des Höhlenbaums kann Ausgleich für den Verlust geschaffen werden. Durch die Durchführung der Fällarbeiten in den Wintermonaten wird eine Tötung möglicherweise brütender Vögel vermieden. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn alle Einzelbäume erhalten bleiben könnten, da sie als eine Funktion als Brut- und Fortpflanzungsstätte aufweisen und als Verbindung zur angrenzenden Feldflur darstellen.

Es sind für keine Tiergruppe artenschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich.

6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.

WESTRICH, P. (1989): Wildbienen Baden-Württembergs. Spezieller Teil. Ulmer Verl.